



## Gemeinde Walluf

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-115/2022

Fachbereich	IKZ Kasse/Steueramt
Sachbearbeiter	Marco Kleppich
Datum	15.11.2022

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.11.2022
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2022
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	08.12.2022

### **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Walluf (SpAppStS)**

#### Anlage(n):

1. Anlage 1 WALLUF\_Entwurf 1.0 Spielapparatesteuersatzung ab 01.01.2023
2. Anlage 2 - Änderungsmatrix\_Spielapparatesteuersatzung\_WALLUF\_ab2023

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund der Steuersatzanpassungen ist die Erzielung von Mehrerträgen vorgesehen. Da es laut den Unterlagen des Steueramtes zurzeit jedoch keine Spielapparate in Walluf gibt, wird es bis auf weiteres keine Einnahmen bei der Spielapparatesteuer geben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Walluf (SpAppStS) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

#### **Sachverhalt:**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat unter anderem das Muster der sogenannten Spielapparatesteuersatzung überarbeitet und ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Steuersätze und Formulierungen aus § 4 SpAppStS entsprechen den Steuersätzen und Formulierungen aus der Mustersatzung sowie denen der anderen IKZ-Kommunen. Die Grundlage für die in Walluf neuen, jedoch in den restlichen IKZ-Kommunen seit 2019 angewendeten Steuersätzen sind, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Verfassungsmäßigkeit der Spielapparatesteuer sowie einen Steuersatz in Höhe von 20 % der Bruttokasse im Rahmen der Spielapparatebesteuerung bestätigt haben (Urteil vom 25. April 2018; Az.: II R 43/15). Im Zuge dessen soll eine Erhöhung der Spielapparatesteuer bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12% der Bruttokasse auf 20 % der Bruttokasse und bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit von bisher 6 % der Bruttokasse auf 10 % der Bruttokasse erfolgen. Die restlichen Anpassungen der Beträge und Formulierungen entsprechen der Mustersatzung des HSGB sowie den in den restlichen IKZ-Kommunen bisher und auch künftig geltenden Satzungen.

Neben der oben beschriebenen Änderung der Steuersätze, wurden sonst nur kleine Ergänzungen in den § 7 und § 8 vorgenommen sowie aus der bisherigen Satzung ALT § 5 „Verfahren bei der

Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume“ gestrichen, da dies in § 4 Abs. 2 und 3 geregelt ist. Alle Änderungen können der Änderungsmatrix entnommen werden.

Im Zuge der Anpassung aller relevanten Satzungen der ab 1. Januar 2023 dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden, wurden die jeweiligen Spielapparatesteuersatzungen überarbeitet und entsprechend der neuen Mustersatzung angepasst. Ziel soll es sein, in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen.

**Nikolaos Stavridis**, Bürgermeister